Bundesrat Drucksache 226/2/90

09.05.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-SicherheitsV - GenTSV)

Punkt 3 b der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1 c

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 c erhält folgende Fassung:

"c) der gentechnisch veränderte Organismus ist

- genauso sicher im Reaktor oder Fermenter wie der Spender- oder Empfängerorganismus, aber mit begrenzter Überlebens- oder Replikationsfähigkeit ohne nachteilige Folgewirkungen für die Umwelt,

Ausgeliefert am 09. MAI 1990

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

- überschreitet nicht das Gefährdungspotential von Organismen der Risikogruppe 1 und

- gibt keine gentechnisch veränderten Organismen höherer Risikogruppen ab;"

Begründung:

Die Ergänzung der Voraussetzungen für den gentechnisch veränderten Organismus entspricht den "Kriterien für die Klassifikation gentechnisch veränderter Mikroorganismen in Gruppe I" des Entwurfs der EG-Richtlinie über die Verwendung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, die ansonsten sinngemäß bzw. wortgleich als Voraussetzungen für die Zuordnung zur Sicherheitsstufe 1 übernommen worden sind.

Die eingebauten biologischen Schranken - "begrenzte Überlebens- oder Replikationsfähigkeit" - sind für die Zuordnung zur Sicherheitsstufe 1 notwendige Bedingungen, wenn die physikalischen Schranken des geschlossenen Systems in dieser Sicherheitsstufe quasi geöffnet sind und gemäß § 13 Abs. 2 "mit gentechnisch veränderten Organismen kontaminiertes Abwasser und Abfall aus Anlagen der Sicherheitsstufe 1 ohne besondere Vorbehandlung entsorgt werden kann ...".